

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 6/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter
Dr. Spellbrink und Dr. Koloczek
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 29. Oktober 2002 und die entsprechende Erstattungsforderung der Beklagten.
- 2 Die Beklagte hatte die Bewilligung von Alhi für den Zeitraum ab 29. Oktober 2002 aufgehoben und Erstattung verlangt (Bescheid vom 4. Dezember 2002, Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2003), weil der Kläger durch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von wöchentlich mehr als 15 Stunden ab 29. Oktober 2002 nicht mehr arbeitslos gewesen sei. Während das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben hat, hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil des SG vom 19. Oktober 2004, Urteil des LSG vom 8. November 2005). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, die wesentliche Änderung liege darin, dass der Kläger eine selbständige Tätigkeit aufgenommen habe und damit nicht mehr verfügbar gewesen sei, wie es die Veränderungsmitteilung und der Antrag auf Überbrückungsgeld (Übbg) vom 29. Oktober 2002 belegten.
- 3 Mit der Beschwerde rügt der Kläger einen Verfahrensmangel. Er macht geltend, das LSG verkenne die Tatsache, dass er - der Kläger - sehr wohl auch noch nach dem 29. Oktober 2002 arbeitslos gewesen sei. Denn der Antrag auf Gewährung von Übbg vom 25. Oktober 2002 gehe - bei richtiger Auslegung nach § 133 Bürgerliches Gesetzbuch - eindeutig und unmissverständlich davon aus, dass er erst nach finanzieller Klärung seiner Angelegenheiten die selbständige Tätigkeit habe aufnehmen wollen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Die Beschwerdebegründung des Klägers enthält hierzu keinerlei Ausführungen. Der Kläger behauptet auch nur das Vorliegen eines Verfahrensmangels.



Tatsächlich trägt er aber ausschließlich Angriffe gegen die Entscheidung des LSG in der Sache vor. Dies kann den Zugang zur Revisionsinstanz nicht eröffnen. Denn die Frage, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

